

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 70567 Stuttgart auf Erteilung einer 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung der technischen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage sowie für bauliche Änderungen an Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster

Das Verfahren wurde nach den §§ 4, 8, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 13.06.2023, (Az.: RPS54_1-8823-2000/12/3) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

A. Entscheidung

A.1 Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 14.03.2023, ergänzt am 06.06.2023, die

2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

A.1.1 für die Errichtung folgender technischer und baulicher Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353

- zwei Gasturbinenanlagen mit jeweils 164 MW_{FWL},
- zwei zusatzgefeuerte Abhitzekessel mit jeweils 31,2 MW_{FWL},
- einer Heißwasserkesselanlage mit drei bivalenten Heißwasserkesseln mit jeweils 64,5 MW_{FWL},
- zwei ölgefüllte Maschinentransformatoren in der Trafo-Station West,
- zwei ölgefüllte Eigenbedarfstransformatoren einschließlich Auffangwannen und Brandwände zur Aufstellung in der Trafo-Station West,
- und allen weiteren technischen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage, soweit sie in den Antragsunterlagen unter Abschnitt B genannt und beschrieben sind, mit Ausnahme der Batterieanlage zur Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit der Gasturbinen

sowie

A.1.2 für folgende Änderungen der Lage und der Beschaffenheit der mit der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-1722/29/2, genehmigten Gebäude und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353

- bezüglich des Fernwärmegebäudes: Änderungen an der Gebäudekubatur und dem Fassadenaufbau, Änderung der Pfahlanzahl und Pfahlanordnung für die Gründung sowie weitere Änderungen in allen Geschossen und bauliche Änderungen an der Ausführung der Niederspannungstransformatorenräume,
- bezüglich des Haupttreppenturms: geringfügige Änderung der Übergänge und der Höhe,
- bezüglich des Gasturbinengebäudes: Änderungen an der Gebäudekubatur und dem Fassadenaufbau, der Gründungsart, der Pfahlanzahl und Pfahlanordnung für die Gründung und an dem Fundamentaufbau sowie weitere Änderungen in allen Geschossen,
- bezüglich der Trafowannen einschließlich der Brandwände zur Aufstellung der Maschinentransformatoren in der Trafo-Station-West: Änderung der Lage der Auffangwannen für die Maschinentransformatoren, Änderung der Lage der Brandwände,
- bezüglich der Entladetasche mit Leichtstoffabscheideanlage zur Entladung von Ammoniakwasser: Geringfügige Anpassung der Lage und Ausführung, Änderung der Fundamente,
- bezüglich der Schornsteine zur Rauchgasableitung: Leichte Lageänderung aller Schornsteine, Änderung der Höhe der Fernwärmeschornsteine von 60,4 m auf 60,45 m (Hinweis: Die Höhe der Gasturbinenschornsteine beträgt unverändert zur 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung 63,4 m),
- bezüglich der zwei Gasverdichtergebäude für die beiden Gaskompressionsanlagen: Änderung der gesamten Ausführung und Anpassung der Fundamentgestaltung,
- bezüglich der Rohrbrücke Nord (einschließlich Überführung über die Neckartalstraße): Anpassung der Fassadengestaltung an die Ausführungsplanung,
- bezüglich der Rohrbrücke Ost: Geänderte Ausgestaltung und Verlauf zum Kesselhaus 1 des Bestandsgebäudes des Maschinenhauses 1 (Hinweis:

Der Beginn am Gasturbinengebäude bleibt unverändert zur 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung.)

erteilt.

A.2 Die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

A.2.1 Die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO für die unter A.1 aufgeführte Errichtung der dort genannten Anlagen der Fuel-Switch-Anlage sowie der dort genannten baulichen Änderungen an den mit der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

A.2.2 Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BetrSichV für die Errichtung der in Abschnitt C näher beschriebenen Dampfkesselanlage, im Wesentlichen bestehend aus zwei Gasturbinen mit jeweils einem zusatzgefeuerten Abhitzeessel sowie drei Heißwasserkesseln.

Hinweis:

Diese Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der 2. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

A.3 Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt D festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

A.4 Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie sind maßgebend für die Errichtung der technischen und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage sowie für die Änderungen an den mit 1. immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigung genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage und bei der Ausführung zu beachten, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt D dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

A.5 Die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Er-

richtung der unter A.1.1 aufgeführten technischen und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage begonnen wurde.

- A.6 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, dass die 2. immissions-schutzrechtliche Teilgenehmigung bis zur Entscheidung über die weiteren Teilgenehmigungen nachträglich mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden kann.
- A.7 Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 28.04.2023, Az.: RPS54_1-8823-2000/11/3, erlischt mit dieser Genehmigung.
- A.8 Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Hinweise

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der Bescheid wird in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Stuttgart, den 03.07.2023
Regierungspräsidium Stuttgart